

Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit
gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
vom 07.10.2025 –409.4.4-61131 / 36SAW538

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark, AST Salzwedel, in 29410 Salzwedel, Goethestr. 3, führt das mit Datum vom 15.02.2021 nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) angeordnete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Güssefeld“, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer 36SAW538, mit einer Verfahrensgebietsgröße von ca. 1064 ha durch.

Das ALFF Altmark beantragte im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) bei der oberen Flurbereinigungsbehörde im Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:

Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Güssefeld“, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer 36SAW538 besteht.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen.

Die Vorprüfung wurde dementsprechend anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt. Diese überschlägige Prüfung hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Demnach wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren sind Wegebaumaßnahmen im Umfang von ca. 5,13 km geplant. Von den Ausbauwegen (5.130 m) werden 4.740 m als 3 m breite Betonspurbahnenwege (inkl. 5 Einmündungen und einem Knotenpunkt) sowie 390 m Neubau als 4 m breiter kombinierter Weg aus Beton und einem Mutterboden-Sand-Gemisch als Rad- und Reitweg (inkl. einer Einmündung und einem Knotenpunkt) ausgebaut. Eine Neuanlage

von Wegetrassen erfolgt sonst nicht. Rohrdurchlässe werden erneuert. Die auszubauenden Wege befinden sich in einem sehr schlechten Zustand.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in einem Umfang von ca. 1,17 ha geplant. Als Landschaftspflegerische Maßnahmen sind vorgesehen Gewässerschonstreifen mit einer Gesamtfläche von ca. 7.400 m² anzulegen. Eine wirtschaftlich nicht nutzbare Fläche von ca. 2.000 m² wird aufgelockert mit heimischen Feldgehölzen bepflanzt. Des Weiteren werden Strauch-Baum-Hecken (2.275 m²) aus heimischen Arten angelegt. Insgesamt ergibt dies eine Fläche von rd. 11.675 m² für Landschaftspflegerische Maßnahmen.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Der geplante Ausbau der ländlichen Wege erfolgt überwiegend auf vorhandenen Trassen. Mit der Umsetzung der Maßnahmen im Verfahrensgebiet sind keine nachhaltigen nachteiligen Veränderungen der meso- und makroklimatischen Verhältnisse zu erwarten. Mikroklimatische Veränderungen erhöhen im Gebiet die Möglichkeit zur Entwicklung vielfältiger Strukturen/Arten. Die landschaftsgestaltenden Maßnahmen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Für naturraumtypische Pflanzen und Tiere wird neuer Lebensraum erhalten und geschaffen. Entlang der ausgebauten Trassen können sich Saumstrukturen entwickeln, die zur Erhöhung der Biodiversität beitragen und somit auch für das Landschaftsempfinden positive Effekte bieten.

Die Beeinträchtigungen für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter sind nur temporär und insgesamt betrachtet als sehr gering einzuschätzen. Die Auswirkung der Eingriffe wird im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ausgeglichen bzw. kompensiert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.